

MERKBLATT

DURCHFÜHRUNG REALISTISCHER BRANDÜBUNGEN

40.07
18. Dezember 2006

1 GRUNDSÄTZLICHES

1.1 Definition

Unter «realistischen Brandübungen» werden alle Löschübungen mit real brennenden Objekten verstanden.

1.2 Gesetzliche Bestimmungen

Für alle diesbezüglichen Brandübungen sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten (Liste nicht abschliessend):

- Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1)
- Kantonales Gesetz über die Abfallwirtschaft (LS 712.11) bzw. die dazugehörigen Verordnungen
- Weisungen und Merkblätter der GVZ

2 ÜBUNGSORTE

2.1 Ausbildungszentren

Für die Durchführung realistischer Brandübungen stehen den Feuerwehren in der Regel das Ausbildungszentrum Andelfingen (Betreiberin: GVZ), das Ausbildungszentrum Uster-Riedikon (Stadt Uster) bzw. das Ausbildungszentrum «Rohwiesen», Glattpark (Schutz & Rettung Zürich), zur Verfügung. Dort können im geschützten Rahmen Übungen in Brandnischen, Brandhäusern und Brandwannen durchgeführt werden. Ebenso steht dort für Übungen mit Kleinlöschgeräten die nötige Infrastruktur zur Verfügung (z.B. Simulation von Friteusenbränden etc.). Alle diese Brandsimulationen genügen den gesetzlichen Vorschriften, das Löschwasser wird geklärt bzw. recycelt.

2.2 Gemeinden

Realistische Brandübungen in den Gemeinden bilden die absolute Ausnahme und sind in allen Fällen bewilligungspflichtig. Zuständig für die Bewilligung solcher Übungen ist die jeweilige Stelle der Gemeindeverwaltung, welche für die Durchsetzung des Umweltschutzes (insbesondere Luftreinhalte-VO) zuständig ist. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Abbrennen von Altholz und Alt-Liegenschaften.

2.2.1 Altholz

Für die Altholzverbrennung gelten die Vorschriften der Baudirektion. Auskunft gibt auch das Merkblatt «[Keine Abfälle in den Ofen](#)», dessen Inhalt sinngemäss angewendet werden kann.

2.2.2 Alt-Liegenschaften

Für realistische Brandübungen in Altliegenschaften gelten einerseits die Vorschriften über das Verbrennen von Altholz und andererseits die nachstehend genannten Punkte:

- Die Liegenschaft darf keinen Versicherungswert mehr besitzen.
- Das schriftliche Einverständnis des Liegenschaften-Eigentümers muss vorliegen.
- Eine Drittgefährdung (Mensch, Tier, Sachen) ist unter allen Umständen auszuschliessen.
- Vor Brandlegung ist eine Sicherheitsleitung (unter Druck) in das Objekt zu legen.
- Die gesamte Liegenschaft ist vorgängig vollständig auszuräumen.
- Figuranten dürfen nicht eingesetzt werden.
- Sämtliche Werkleitungen (Elektrizität, Gas, Wasser) sind vor Brandlegung ausser Betrieb zu setzen.
- Die Brandlegung mittels brennbarer Flüssigkeiten (z. B. Petrol, Benzin etc.) ist verboten.
- Erlaubt sind hingegen Zündwürfel, Zündpaste, Holzwolle, Papier oder vergleichbares Material.
- Der Brand ist im Sinne eines normalen Einsatzes vollständig zu bekämpfen, d. h. ein absichtliches Niederbrennen lassen des Gebäudes ist nicht erlaubt.
- Für die Durchführung der Übung und die Entsorgung des Brandschuttes ist die Gemeinde verantwortlich.

Zürich, 18. Dezember 2006

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich
Feuerwehr